

 Stadt Ettlingen Der Oberbürgermeister		Protokoll zu Vorlage 2024/254		
Aktenzeichen: Federführung:	800.000.002, Stadtkämmerei, Stadtwerke Ettlingen GmbH			
Gemeinderat		Entscheidung	öffentlich	09.10.2024

R. Pr. Nr. 77

Stadtwerke Ettlingen GmbH - Befreiung der Geschäftsführung von der Beschränkung des § 181 Alternative 1 BGB bei der PEG GmbH & Co. KG - Genehmigung des Beschlusses der Gesellschafterversammlung der PEG GmbH & Co. KG vom 19.12.2023 - Entscheidung Vorlage: 2024/254
--

Beschluss: (Ja 29 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ettlingen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Geschäftsführer der Stadtwerke Ettlingen GmbH, Herrn Steffen Neumeister, wird bei allen Erklärungen, die in Zusammenhang mit der Berufung zum Geschäftsführer der PEG Regionaler Wärmeverbund GmbH & Co. KG stehen, von der Beschränkung des § 181 Alternative 1 BGB (Insichgeschäft) Befreiung erteilt.
2. Dem Beschluss der Gesellschafterversammlung der PEG Regionaler Wärmeverbund GmbH & Co. KG und der PEG Verwaltungs GmbH am 19.12.2023 zur Bestellung von Herrn Steffen Neumeister zum einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer der PEG unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB insgesamt wird zugestimmt.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Gremium	Sitzung
Gesellschafterversammlung PEG Regionaler Wärmeverbund GmbH & Co.KG	19.12.2023
Aufsichtsrat Stadtwerke Ettlingen GmbH	19.09.2024

Beschlussempfehlung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ettlingen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Geschäftsführer der Stadtwerke Ettlingen GmbH, Herrn Steffen Neumeister, wird bei allen Erklärungen, die in Zusammenhang mit der Berufung zum Geschäftsführer der PEG Regionaler

Wärmeverbund GmbH & Co. KG stehen, von der Beschränkung des § 181 Alternative 1 BGB (Insichgeschäft) Befreiung erteilt.

2. Dem Beschluss der Gesellschafterversammlung der PEG Regionaler Wärmeverbund GmbH & Co. KG und der PEG Verwaltungs GmbH am 19.12.2023 zur Bestellung von Herrn Steffen Neumeister zum einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer der PEG unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB insgesamt wird zugestimmt.

Erläuterungstext

Mit Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der PEG Regionaler Wärmeverbund GmbH & Co. KG (Tochtergesellschaft der SWE mit 12,69 % Gesellschafteranteil) und der PEG Verwaltungs GmbH am 19.12.2023 wurden die Herren Stefan Kleck, Geschäftsführer der Stadtwerke Bretten, Eberhard Oehler, ehemals Geschäftsführer der Stadtwerke Bruchsal, sowie Steffen Neumeister, Geschäftsführer der Stadtwerke Ettlingen, zu einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführern der PEG ernannt. Zur rechtskräftigen Bestellung von Herrn Neumeister zum Geschäftsführer der PEG ist die nachträgliche Genehmigung dieses Beschlusses unter Befreiung der Geschäftsführung der SWE von der Beschränkung des § 181 Alternative 1 BGB erforderlich, da er hierbei sowohl für sich selbst – im eigenen Namen – als auch für eine andere Person bzw. Gesellschaft handelt (Selbstkontrahierungsverbot).

§ 181 BGB umfasst innerhalb des Konzerns zwei Varianten von Rechtsgeschäften, die sogenannten Insichgeschäfte: zum einen das Selbstkontrahierungsverbot (Alternative 1: hier handelt eine Person bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts sowohl für sich selbst – im eigenen Namen – als auch für eine andere Person oder Gesellschaft) und zum anderen das Mehrfachvertretungsverbot (Alternative 2: hier vertritt eine Person bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mehrere Personen oder Gesellschaften gleichzeitig).

Mit der Berufung von Herrn Neumeister zum Geschäftsführer der SWE wurde er bereits generell von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB (Mehrfachvertretungsverbot) befreit, um Rechtsgeschäfte im Namen der SWE mit sich als Vertreter eines Dritten vornehmen zu können.

Bzgl. der Bestellung eines Geschäftsführers bei einer Tochtergesellschaft ist zu berücksichtigen, dass der die Bestellung vornehmende organschaftliche Vertreter der Muttergesellschaft im Falle seiner eigenen Bestellung zum Geschäftsführer der Tochtergesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Alternative 1 BGB befreit ist.

Zuständigkeit:

Bei der Stadtwerke Ettlingen GmbH handelt es sich um eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Ettlingen. In der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ettlingen GmbH vertritt der Oberbürgermeister gemäß § 104 GemO die Stadt Ettlingen. Zur Ausübung der Gesellschaftsrechte in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ettlingen GmbH bedarf es eines Ermächtigungsbeschlusses des Gemeinderates.

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ettlingen GmbH beschließt gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 Gesellschaftsvertrag der SWE Stadtwerke Ettlingen GmbH über die Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB, somit auch über die Befreiung der Beschränkungen des § 181 Alternative 1 BGB. Der Aufsichtsrat berät gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag diese Entscheidung vor und gibt eine Beschlussempfehlung ab.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Ettlingen GmbH hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 beide Beschlüsse vorberaten und der Gesellschafterversammlung empfohlen, die Zustimmung dieser zu erteilen.

Verwaltungsempfehlung

Die Beteiligungsverwaltung empfiehlt, den Beschlüssen zuzustimmen und den Oberbürgermeister für die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ettlingen GmbH zu ermächtigen.

Anlagen

Diese Vorlage enthält keine Anlagen.

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Herr Metzen erläutert diese kurz mündlich.

Ohne Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

gez.
Johannes Arnold
Oberbürgermeister